

29.08.2012

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Zweckbindung der dem Land Nordrhein-Westfalen nach dem Entflechtungsgesetz aus dem Bundeshaushalt zustehenden Finanzmittel (Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz – EMZG NRW)

A Problem

Nach Artikel 143c Absatz 2 GG i.V.m. §§ 2 bis 5 des EntflechtG stehen den Ländern seit dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 jährlich die nachfolgend aufgeführten Festbeträge aus dem Bundeshaushalt zu, die zweckgebunden an den jeweiligen Aufgabenbereich der bisherigen Mischfinanzierung sind (sog. gruppenspezifische Zweckbindung):

- Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden

° Gesamtbetrag:	1.335.500.000 €
° NRW:	259.521.000 €

- Wohnraumförderung

° Gesamtbetrag:	518.200.000 €
° NRW:	97.072.000 €

- Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken

° Gesamtbetrag:	695.300.000 €
° NRW:	107.045.000 €

- Bildungsplanung

° Gesamtbetrag:	19.900.000 €
° NRW:	4.859.000 €

Datum des Originals: 28.08.2012/Ausgegeben: 31.08.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Nach der Revisionsklausel des Artikel 143c Absatz 3 Satz 1 GG i.V.m. § 6 Absatz 1 EntflechtG prüfen Bund und Länder gemeinsam bis zum Ende des Jahres 2013, in welcher Höhe diese Beträge für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind. Darüber hinaus entfällt gemäß Artikel 143c Absatz 3 Satz 2 GG i.V.m. § 6 Absatz 2 EntflechtG ab dem Jahr 2014 die zuvor bestehende gruppenspezifische Zweckbindung. Die aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Beträge unterliegen dann nur noch einer allgemeinen investiven Zweckbindung.

Die weitergehende Bereitstellung der Mittel in der bisherigen Höhe sowie die Fortführung einer gruppenspezifischen Zweckbindung zur Schaffung von Planungssicherheit sind für die vorgenannten Politikbereiche jedoch zwingend erforderlich.

Eine Fortführung der gruppenspezifischen Zweckbindung auf Bundesebene kann im Verhandlungswege nicht erreicht werden, da eine solche im Hinblick auf den bestehenden Verfassungstext eine Änderung des Grundgesetzes erfordern würde. Zugleich wertet das Bundesfinanzministerium dem Vernehmen nach den Verzicht auf die Schaffung einer entsprechenden landesseitigen Zweckbindung als Beleg dafür, dass die Kompensationsgelder künftig nicht mehr für die Förderung der bisher vorgesehenen Bereiche (Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken / Bildungsplanung / Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden / Wohnraumförderung) eingesetzt werden sollen.

B Lösung

Mit diesem Gesetzentwurf wird unter Aufrechterhaltung der bereits vor dem 01. Januar 2014 aus dem Entflechtungsgesetz des Bundes folgenden Verteilungsquoten eine entsprechende gruppenspezifische Zweckbindung der Entflechtungsmittel für den Zeitraum von 2014 bis 2019 verbindlich festgelegt.

Auf diese Weise wird eine eindeutige Grundlage für die zweckgerechte Verwendung der vom Bund zugewiesenen Mittel sowie die erforderliche Planungssicherheit für die betroffenen Förderbereiche geschaffen und zugleich die Verhandlungsposition des Landes gegenüber dem Bund im Hinblick auf eine drohende bundesseitige Mittelkürzung erheblich gestärkt.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Es entstehen keine Kosten, da die Entflechtungsmittel aus zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes stammen.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr. Beteiligt sind das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung, das Ministerium für Schule und Weiterbildung sowie das Finanzministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Verbesserung der finanziellen Situation und Erhöhung der Planungssicherheit für Gemeinden und Gemeindeverbände als Empfänger der Förderung.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine

H Befristung

Die landesgesetzliche Regelung ist, entsprechend der nach Artikel 143c Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 GG, § 6 Absatz 2 EntflechtG zeitlich befristeten Bereitstellung von lediglich investiv gebundenen Kompensationsmitteln durch den Bund, auf den Zeitraum vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 zu befristen.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Zweckbindung der dem Land Nordrhein-Westfalen nach dem Entflechtungsgesetz aus dem Bundeshaushalt zustehenden Finanzmittel (Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz – EMZG NRW)

§ 1

Zweckbindung der Finanzmittel nach dem Entflechtungsgesetz

(1) Die dem Land Nordrhein-Westfalen im Ergebnis der Überprüfung nach § 6 Absatz 1 des Entflechtungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102) ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 jährlich zustehenden Beträge aus dem Haushalt des Bundes unterliegen der gruppenspezifischen Zweckbindung nach § 2.

(2) Aus den Beträgen gemäß Absatz 1 stellt das Land Mittel bereit für:

1. die soziale Wohnraumförderung,
2. Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden,
3. die Förderung des Aus- und Neubaus von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken und
4. die Förderung von Aufgaben im Bereich der Bildungsplanung.

(3) Rechtsansprüche werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

§ 2

Verteilung der Finanzmittel

Die vom Bund auf der Grundlage des Entflechtungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dem Land Nordrhein-Westfalen bis zum 31. Dezember 2019 jährlich zugewiesenen Finanzmittel werden, unter Aufrechterhaltung der bereits vor dem 1. Januar 2014 aus dem Entflechtungsgesetz folgenden Verteilungsquoten, wie folgt aufgeteilt:

1. soziale Wohnraumförderung 20,7199 Prozent,
2. Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden 55,3944 Prozent,
3. Förderung des Aus- und Neubaus von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken 22,8486 Prozent und
4. Förderung von Aufgaben im Bereich der Bildungsplanung 1,0371 Prozent.

§ 3

Übergangsvorschrift

Die Förderung bereits begonnener Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus Mitteln nach dem Entflechtungsgesetz gefördert wurden und noch nicht beendet sind, wird aus den in § 1 Absatz 2 genannten Mitteln fortgeführt.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Rahmen der Föderalismusreform I ist der Abbau von Systemen der Mischfinanzierung von Bund und Ländern zugunsten einer klaren Aufgabenzuweisung beschlossen worden. In diesem Zuge wurden zum 1. Januar 2007 die Gemeinschaftsaufgaben „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken“ und „Bildungsplanung“ sowie die Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur Wohnraumförderung abgeschafft. Mit Artikel 143c des Grundgesetzes (GG) wurde eine Übergangsvorschrift geschaffen, die einen Rechtsanspruch der Länder auf finanzielle Kompensation für den Wegfall der investiven Bundesmittel in den genannten Bereichen bis zum 31. Dezember 2019 begründet. Näheres regelt das Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz – EntflechtG).

Nach Artikel 143c Absatz 2 GG i.V.m. §§ 2 bis 5 des EntflechtG stehen den Ländern seit dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 jährlich die nachfolgend aufgeführten Festbeträge aus dem Bundeshaushalt zu, die zweckgebunden an den jeweiligen Aufgabenbereich der bisherigen Mischfinanzierung sind (sog. gruppenspezifische Zweckbindung):

- Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden

° Gesamtbetrag: 1.335.500.000 €
° NRW: 259.521.000 €

- Wohnraumförderung

° Gesamtbetrag: 518.200.000 €
° NRW: 97.072.000 €

- Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken

° Gesamtbetrag: 695.300.000 €
° NRW: 107.045.000 €

- Bildungsplanung

° Gesamtbetrag: 19.900.000 €
° NRW: 4.859.000 €

Nach der Revisionsklausel des Artikel 143c Absatz 3 Satz 1 GG i.V.m. § 6 Absatz 1 EntflechtG prüfen Bund und Länder gemeinsam bis zum Ende des Jahres 2013, in welcher Höhe diese Beträge für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind. Darüber hinaus entfällt gemäß Artikel 143c Absatz 3 Satz 2 GG i.V.m. § 6 Absatz 2 EntflechtG ab dem Jahr 2014 die zuvor bestehende gruppenspezifische Zweckbindung. Die aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Beträge unterliegen dann nur noch einer allgemeinen investiven Zweckbindung. (Gleichwohl handelt es sich auf Ebene des Landes weiterhin um Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen im Sinne des § 17 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung (LHO)).

Die weitergehende Bereitstellung der Mittel in der bisherigen Höhe sowie die Fortführung einer gruppenspezifischen Zweckbindung zur Schaffung von Planungssicherheit sind für die vorgenannten Politikbereiche jedoch zwingend erforderlich.

Eine Fortführung der gruppenspezifischen Zweckbindung auf Bundesebene kann im Verhandlungswege nicht erreicht werden, da eine solche im Hinblick auf den bestehenden Verfassungstext eine Änderung des Grundgesetzes erfordern würde. Zugleich wertet das Bundesfinanzministerium dem Vernehmen nach den Verzicht auf die Schaffung einer entsprechenden landesseitigen Zweckbindung als Beleg dafür, dass die Kompensationsgelder künftig nicht mehr für die Förderung der bisher vorgesehenen Bereiche (Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken / Bildungsplanung / Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden / Wohnraumförderung) eingesetzt werden sollen.

Mit diesem Gesetz wird unter Aufrechterhaltung der bereits vor dem 01. Januar 2014 aus dem Entflechtungsgesetz des Bundes folgenden Verteilungsquoten eine entsprechende gruppenspezifische Zweckbindung der Entflechtungsmittel für den Zeitraum von 2014 bis 2019 verbindlich festgelegt.

Auf diese Weise wird eine eindeutige Grundlage für die zweckgerechte Verwendung der vom Bund zugewiesenen Mittel sowie die erforderliche Planungssicherheit für die betroffenen Förderbereiche geschaffen und zugleich die Verhandlungsposition des Landes gegenüber dem Bund im Hinblick auf eine drohende bundesseitige Mittelkürzung erheblich gestärkt.

B. Besonderer Teil

zu § 1 Zweckbindung der Finanzmittel nach dem Entflechtungsgesetz

zu Absatz 1

Am 31. Dezember 2013 läuft gemäß Artikel 143c Absatz 3 Satz 2 GG i.V.m. § 6 Absatz 2 EntflechtG die (gruppenspezifische) Zweckbindung der Entflechtungsmittel für Investitionen in den Hochschulbau, die Bildungsplanung, die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und die Wohnraumförderung aus.

Die seitens des Bundes im nachfolgenden Zeitraum vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 auf Basis des Entflechtungsgesetzes zur Verfügung gestellten Beträge unterliegen einer (allgemeinen) investiven Zweckbindung. Es handelt sich auf Ebene des Landes somit weiterhin um Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen im Sinne des § 17 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Mit § 1 Absatz 1 wird für diese Mittel im vorgenannten Zeitraum die bundesseitig entfallende, gruppenspezifische Zweckbindung auf landesrechtlicher Grundlage fortgeführt.

zu Absatz 2

§ 1 Absatz 2 legt entsprechend der früheren bundesrechtlichen Regelung die landesinterne Verwendung der Entflechtungsmittel, d.h. die gruppenspezifische Zweckbindung im Detail fest.

Die vom Bund bereitgestellten Beträge sind damit weiterhin für die soziale Wohnraumförderung, die Förderung des Aus- und Neubaus von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken, die Förderung von Aufgaben im Bereich der Bildungsplanung sowie für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden einzusetzen. Dabei können auch Erhaltungs- und Erneuerungsinvestitionen zu einer Verbesserung der Verkehrsverhältnisse führen und damit grundsätzlich förderfähig sein.

zu Absatz 3

§ 1 Absatz 3 stellt klar, dass durch das Gesetz keine Rechtsansprüche auf die Gewährung von Zuwendungen begründet werden. Diese Einschränkung ist notwendig, da eine Förderung nur im Rahmen der tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich ist. Zudem handelt es sich um die gesetzliche Klarstellung eines allgemeinen Fördergrundsatzes. Das Recht der Zuwendungen ist stets vom Fehlen eines Rechtsanspruchs geprägt.

zu § 2 Verteilung der Finanzmittel

Die vorgesehene Verteilung der seitens des Bundes zur Verfügung gestellten Entflechtungsmittel auf die einzelnen aus der gruppenspezifischen Zweckbindung resultierenden Investitionsbereiche stellt eine unveränderte Fortführung der bereits vor dem 1. Januar 2014 aus dem Entflechtungsgesetz selbst folgenden Verteilungsquoten dar.

Der Ermittlung der Anteile liegt die folgende, auf den bislang bereitgestellten Beträgen basierende Berechnung zugrunde:

	Aus- und Neubau von Hochschulen / Hochschulkliniken	Bildungsplanung	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden	Wohnraumförderung	Gesamt
Ansatz gemäß EntflechtG	695.300.000 €	19.900.000 €	1.335.500.000 €	518.200.000 €	2.568.900.000 €
Verteilungsschlüssel gemäß EntflechtG	15,395490 %	24,414581 %	19,432473 %	18,732611 %	
NRW-Anteil rechnerisch	107.044.841,97 €	4.858.501,62 €	259.520.676,92 €	97.072.390,20 €	468.496.410,71 €
NRW-Anteil gerundet	107.045.000,00 €	4.859.000,00 €	259.521.000,00 €	97.072.000,00 €	468.497.000,00 €
NRW-Anteil gerundet in Prozent	22,848599 %	1,037146 %	55,394378 %	20,719877 %	100,000000 %

zu § 3 Übergangsvorschrift

Für aus Mitteln nach dem EntflechtG geförderte Vorhaben, die bei Außerkrafttreten der bundesrechtlichen Zweckbindung am 31. Dezember 2013 noch nicht vollständig abgeschlossen sind, wird durch die in § 3 enthaltene Regelung klargestellt, dass die Projektförderung aus den Mitteln nach dem Entflechtungsgesetz nach Maßgabe der in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden konkretisierten bundesrechtlichen Zweckbindung fortgeführt wird. Dies gewährleistet die unbeschadete Abwicklung bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Zuwendungsbescheid begründeter Rechtsverhältnisse.

zu § 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Nach Artikel 143c Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 GG sowie § 6 Absatz 2 EntflechtG unterliegen die seitens des Bundes im Zeitraum vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Entflechtungsmittel lediglich einer allgemeinen investiven Zweckbindung. Für eine bruchlose und umfassende Fortführung der (vormals bundesseitig festgelegten) gruppenspezifischen Zweckbindung sieht § 4 eine dem vorgenannten Zeitraum entsprechende Befristung der landesgesetzlichen Regelung vor.